



MARKTGEMEINDE GÖTZIS

Friedhofsordnung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat aufgrund der Beschlüsse vom 26.09.1994, 03.07.1995, 14.12.1998, 10.05.2002, 18.11.2013 und 15.11.2021, gem. § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBL.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBL.Nr. 47/2013, wie folgt verordnet:

§ 1

Gemeindefriedhöfe

- (1) Die Marktgemeinde Götzis ist Rechtsträgerin nachstehender Friedhöfe:
- a) FRIEDHOF BEI DER ALTEN KIRCHE auf den Liegenschaften Gst.-Nr. 1 und .13, E.Zl. 1375 der KG Götzis
 - b) FRIEDHOF ERLACH auf den Liegenschaften Gst.-Nr. 632/2 und 632/4 in E.Zl. 1278, Gst.-Nr. 631/3 in E.Zl. 3364 sowie Gst.-Nr. 632/1 und 644 in E.Zl. 2756 der KG. Götzis, mit Einsegnungshalle.
- (2) Der Friedhof Erlach unterteilt sich in den
- Friedhofsteil A (erneuerter und alter Teil des Friedhofes)
 - Friedhofsteil B (erweiterter Teil des Friedhofes soweit noch von der kirchlichen Verwaltung angelegt)
 - Friedhofsteil C (neuer Teil des Friedhofes)
 - Urnenwände U
 - Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte

§ 2

Friedhofseinrichtungen

Die Marktgemeinde Götzis stellt für Bestattungen zur Verfügung:

- a) Die Einsegnungshalle mit Aufbahrungsraum:
Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt. Die Einsegnungshalle dient der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.

Auf Wunsch der Angehörigen, kann eine Leiche welche in einem der genannten Friedhöfe beerdigt werden soll, nach Durchführung der Totenbeschau und nach

Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, in die Einsegnungshalle zur Aufbahrung gebracht werden.

Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen. Der Einsegnungsraum ist nur während der Kulthandlungen frei zugänglich.

Die Namen der jeweils in der Einsegnungshalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzumachen.

- b) Den Friedhofspfleger als Aufsichtsperson und die für das Öffnen und Schließen der Grabstätte, sowie für das Gravieren der Urnentafel beauftragte Person oder Firma.

§ 3

Zweckbestimmung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Marktgemeinde Götzis und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für im Gemeindegebiet von Götzis verstorbene oder tot aufgefundene Personen.
- (2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung bewilligen, dass Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem besonderen Naheverhältnis zur Gemeinde, oder deren Einwohner standen, auf den Friedhöfen bestattet werden. Die Bewilligung kann mündlich und formlos erfolgen.

§4

Grabstättenarten

- (1) Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - (1) Sondergräber für Kinder
 - (2) Sondergräber für Erwachsene
 - (3) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte
- (2) Sondergräber für Kinder und Erwachsene sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs.3 lit. b BestG.).

Sie dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen, bzw. der Beisetzung von deren Asche.

- (3) Als Angehörige gelten:
 - a) Eheleute oder Partner (eingetragene Partnerschaft)
 - b) Lebensgefährte
 - c) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - d) Eheleute oder Partner (EP) der unter c) bezeichneten Personen
 - e) Adoptiveltern

- (4) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Genehmigung kann mündlich und formlos erfolgen.

§ 5

Anordnung der Grabstätten

Die einzelnen Grabstättenarten sind gemäß den Friedhofsübersichtsplänen angeordnet. Die Friedhofspläne liegen im Marktgemeindeamt Götzis auf.

§ 6

Benützungsrechte

- (1) Auf den Friedhöfen der Marktgemeinde Götzis kann kein Eigentum erworben werden, sondern nur das Recht auf Benützung von Grabstätten. Die Dauer der Benützungsrechte für Sondergräber betragen 15 Jahre. Für Urnen in der Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte kann kein Benützungsrecht erworben werden.
- (2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG.)
- (3) Die Benützungsrechte für Sondergräber können um jeweils 10 Jahre verlängert werden.
- (4) Wird die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten aufgelassen, so muss dieser die Grabstätte gemäß § 40 BestG. innerhalb von drei Monaten komplett abräumen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte von Amtswegen abräumen und die entstandenen Kosten dem Nutzungsberechtigten vorschreiben.

§ 7

Mindestruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre, ausgenommen Urnen. Für diese gilt eine Mindestruhezeit von 5 Jahren.
- (2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindefriedhofsrat zu hören.

§ 8 Beerdigungstiefen

- (1) Die Beerdigungstiefen betragen normalerweise:

Im „Friedhof bei der Alten Kirche“:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) Für Sondergräber für Kinder | 100 cm |
| b) Für Sondergräber für Erwachsene | 160 cm |
| c) Urnen im Falle einer Erdbestattung | 100 cm |

Im „Friedhof Erlach“:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| a) Friedhofteil A: | 160 cm |
| b) Friedhofteil B: | 220 cm |
| | (Zweitbeerdigung 160 cm) |
| c) Friedhofteil C: I + III | 160 cm |
| C: II + IV + V | 220 cm |
| | (Zweitbeerdigung 160 cm) |
| d) Urnen im Falle einer Erdbestattung | 100 cm |

- (2) Die effektiven Beerdigungstiefen bestimmt im Einzelfall die Friedhofsverwaltung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

§ 9 Grabmäler

- (1) Über jeder belegten Grabstätte (ausgenommen Urnenwände und die gesonderten Urnen-Erdfelder - siehe Abs. 12) ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung innert 2 Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung ein Grabmal zu errichten und instandzuhalten.
- (2) Bis zur Erstellung eines Grabmales im Sinne der folgenden Absätze 3 bis 11 dürfen nur einfache Kreuze aus Holz in Naturfarbe ohne Trauerflor verwendet werden. Die obere Kante des Querbalkens darf nicht höher als 90 cm über Gelände sein.
- (3) Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. genau Größen, Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf oder Foto in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.
- (4) Nicht gestattet sind:
Kunststoffe jeder Art, Farbanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- (5) Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:
Natursteine bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.

- (6) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
- (7) Als Richtwerte für Grabmäler, ausgenommen Kreuze, werden in den Friedhofsteilen A/II,III; B; C; des Friedhofes Erlach folgende Maße herangezogen :

	Grabgröße ohne Wege in cm Länge x Breite	Höhe in cm	Breite in cm
Sondergräber für Erwachsene für 1 Person im Teil A/II, C/I, C/III	210 x 75	120	70
Sondergräber für Erwachsene für 2 Personen im Teil A/II, C/I, C/III	210 x 175	120	120
Sondergräber für Erwachsene für 2 Personen im Teil B, C/II	210 x 115	120	70
Sondergräber für Erwachsene für 3 Personen im Teil A/II, C/I, C/III	210 x 275	120	120
Sondergräber für Erwachsene für 4 Personen im Teil B, C/II (=2 Gräber dieser Art nebeneinander)	210 x 255	120	120
Sondergräber für Erwachsene für 2 - 4 Personen an den Friedhofsmauern	210 x 175	Höhe der Mauer siehe dazu Anmerkung 1	170
Sondergräber für Erwachsene für 3 - 6 Personen an den Friedhofsmauern	210 x 275	Höhe der Mauer siehe dazu Anmerkung 1	170
Kreuze auf Sondergräber für Erwachsene inkl. Aufbau		160	70

Anmerkung 1: Die Höhe des Grabmales darf maximal bis zur Oberkante der Abdeckung der Friedhofsmauer reichen, wobei ein Mindestabstand zur Abdeckung von 2cm vorhanden sein muss.

- (8) Im Friedhof bei der alten Kirche und in den noch von der Kirche belegten Friedhofsteilen A/I,IV,V des Friedhofes Erlach wird nach den örtlichen Gegebenheiten im Sinne des Abs. 7 von Fall zu Fall von der Friedhofsverwaltung entschieden. Bei Kindergräbern können folgende Richtwerte herangezogen werden: Grabstein: Höhe 70cm (inkl. Sockel), Breite 50 cm, Stärke 12 cm. Einfassung: Länge 100 cm, Breite 60 cm.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.
- (10) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und, sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler die schräg stehen, sind gerade zu stellen. Für Unfälle haftet der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

Die Grabmäler sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und Querrichtung in gerader Linie stehen. Bei Sondergräber für Erwachsene an der Friedhofsmauer hat die Aufstellung so zu erfolgen, dass die weitere Benützung des Grabes durch das Grabmal nicht behindert wird.

- (11) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.
- (12) Grababdeckplatten mit Inschrift für ein Grab in der Urnenwand, sowie für eine Urnen-Erdgrabstätte, werden von der Friedhofsverwaltung gegen Entgelt beige- stellt. Die Inschrift hat hinsichtlich ihrer Gestaltung einheitlich zu erfolgen. Es ist kein Bewilligungsverfahren notwendig.
- (13) Die Aufstellung eines Grabmales bei der Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte obliegt alleine der Marktgemeinde Götzis.

§ 10

Grabeinfassungen

- (1) Das Ausmaß der Grabeinfassungen einschließlich des Grabmales wird wie folgt festgelegt:

In den Friedhofsteilen A/II, III, B, C, des Friedhofes Erlach hat die Friedhofsverwaltung die Anbringung von Einfassungen in Form von Granitplatten lt. Friedhofsübersichtsplan zu besorgen. Diese Platten verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Götzis.
- (2) Im Friedhof bei der alten Kirche und in den noch von der Kirche belegten Friedhofsteilen A/I, IV, V, des Friedhofes Erlach wird nach den örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Einteilung lt. Friedhofsübersichtsplan von Fall zu Fall von der Friedhofsverwaltung entschieden.
- (3) In den übrigen Teilen der Friedhöfe sind die Grabeinfassungen nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung von den Benützungsberechtigten anzuschaffen. Die Einfassungen müssen der Art des Grabmales entsprechen.
- (4) Veränderungen an Grabumfassungen, welche von der Marktgemeinde Götzis zur Verfügung gestellt werden, sind ausnahmslos untersagt. Dazu zählen beispielsweise anbohren, verformen, erweitern, oder erhöhen. Weiters ist die Montage von Gegenständen aller Art an diesen Grabumrandungen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 11

Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Grabschmuck darf nur innerhalb der Grabumrahmung aufgestellt werden.
- (2) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen den Zugang zu den Nachbargräbern nicht behindern. Sie sind nötigenfalls zurückzuschneiden oder zu entfernen. Mit Ausnahme von Blumenschalen, die leicht entfernbar sind, dürfen Pflanzen nur eine maximale Höhe von 80cm erreichen.
- (3) Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- (5) Bei den Urnenwänden dürfen Gegenstände wie Grablaternen und Grabschmuck nur auf dem dafür vorgesehenen Platz vor der Urnenwand, der in Form einer Grabplatte am Boden von der Marktgemeinde Götzis zur Verfügung gestellt wird, niedergelegt bzw. aufgestellt werden. An den Urnenwänden dürfen keine Gegenstände befestigt werden.
- (6) Grabschmuck jeglicher Art (z.B. Weihwassergefäße) darf nicht fest mit dem Boden oder der Umrandung verbunden werden. Ausgenommen davon ist die von der Marktgemeinde Götzis zur Verfügung gestellte Grabplatte am Boden.
- (7) Die Anbringung von Grabschmuck und Bepflanzung bei der Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte ist der Marktgemeinde Götzis vorbehalten.
- (8) Um die Einheitlichkeit der Urnengrabanlage zu gewährleisten darf das zur Verfügung stehende Füllkies grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung nach vorheriger Absprache.

§ 12

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Besuch der Friedhöfe steht zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und an den Eingängen bekanntgemachten Tageszeiten jedermann frei. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
 - a) das Gehen außerhalb der Wege;
 - b) das Deponieren von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - c) das Mitnehmen von Tieren.

- d) das Feilbieten von Waren, Blumen u. dgl., das Anbieten gewerblicher Dienste, das Verteilen von Druckschriften im ganzen Friedhofsbereich einschließlich Eingängen und Zufahrtsstraßen, sowie das Aufstellen von Überdachungen oder Zelten mit Werbeaufschriften im Rahmen einer Begräbnisfeierlichkeit
 - e) das Durchführen von gewerblichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten für eine Begräbnisfeierlichkeit.
- (4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
 - (5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.
 - (6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
 - (7) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, welche die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
 - (8) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
 - (9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen u.ä. ist auf dem Friedhofareal verboten.

§ 13

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Marktgemeinde Götzis.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz, Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung bedingten Verwaltungsarbeit.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 14
Schadenshaftung

1. Die Friedhofsverwaltung Götzis übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör. Sie haftet nicht für Diebstahl sowie Schäden welche verursacht wurden durch
 - a. Elementarereignisse wie Schneedruck, Sturm und dgl.
 - b. Besucher der Friedhöfe und durch Personen, die mit andern Arbeiten als der von der Friedhofsverwaltung beauftragten Friedhofspflege auf den Friedhöfen tätig sind.
 - c. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstigen Arbeiten anderen an Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen, oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm das ausführende Unternehmen.

§ 15
Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 16
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung gilt ab dem 01.01.2022.

Für die Gemeindevertretung:


Christian Loacker
Bürgermeister